19. Wahlperiode **26.03.10**

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jenny Weggen (GAL) vom 18.03.10

und Antwort des Senats

Betr.: Kontrollen der Atomtransporte durch Hamburg

Am 9. März 2010 stoppte die Polizei auf einer Autobahn nahe Bremen einen mit 15 Tonnen radioaktiver Fracht beladenen Gefahrguttransporter auf dem Weg von Hamburg nach Gronau in Nordrhein-Westfalen. Der Transportcontainer war extrem verrostet, auch an tragenden Teilen. In dem maroden Behälter befand sich Uranhexafluorid – ein Stoff, der bei Kontakt mit Wasser eine hochgiftige Säure bildet. Umgeschlagen wurde der Container im Hamburger Hafen.

Transporte von Atombrennstoffen und anderem radioaktiven Gefahrgut durch Hamburg finden beinahe tagtäglich statt. Eine besondere Rolle spielt dabei vor allem der Hafen, wo diese hochgefährlichen Güter zum Teil gelagert, auf Schiffe geladen oder für den weiteren Transport auf dem Land umgeladen werden. Der Weg der radioaktiven und giftigen Fracht geht dabei über das Hamburger Stadtgebiet. Gleich ob auf der Schiene oder über die Straßen – die Routen führen dabei auch mitten durch Wohngebiete.

Für den Transport von Kernbrennstoffen erfolgt die Genehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz. Nach dem geltenden Atomrecht muss diese erteilt werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Zu den Voraussetzungen gehört auch die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Transportunternehmens sowie die Einhaltung jeglicher Sicherheitsvorschriften. Die Hamburger Behörden führen die Aufsicht über die Transporte und müssen daher auch darauf achten, dass diese Voraussetzungen voll und ganz erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Zur Verteilung der Zuständigkeiten für den Transport radioaktiver Stoffe siehe Drs. 19/1108, 19/3011 und 19/3835.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1.

a) Welche notwendigen Genehmigungen für meldepflichtige Atomtransporte werden von Hamburger Behörden erteilt und welche personellen Ressourcen stehen dafür zur Verfügung?

Von den Hamburger Behörden werden keine Genehmigungen für "meldepflichtige Atomtransporte" erteilt; im Übrigen siehe Vorbemerkung.

b) Welche allgemeinen und speziellen Kontrollvorschriften finden Anwendung bei meldepflichtigen Atomtransporten durch Hamburger Gebiet? Grundlage für Kontrollen bei Transporten von Kernbrennstoffen sind die in den Genehmigungen des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS) enthaltenen Nebenbestimmungen sowie die in den nationalen und internationalen Gefahrgut-Beförderungsvorschriften festgelegten Anforderungen. Zu den Vorschriften zählen das Atomgesetz (AtG), die Strahlenschutzverordnung (StrSchV), das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), die Gefahrgutverordnung See (GGVSee) und die Gefahrgutkontrollverordnung (GGKontrollV).

c) Gibt es eine durchgängige Kontrollkette für radioaktives Material, das in Hamburg umgeschlagen wird, und wie ist diese aufgebaut?

Nein. Die nach Atomrecht und für die Gefahrgutbeförderung zuständigen Behörden überwachen die Transporte stichprobenartig und in Fällen, in denen Anhaltspunkte für Verstöße gegen geltende Bestimmungen vorliegen. Im Übrigen siehe Antwort zu 2. a) und Drs. 19/3011.

2.

a) Hat in Hamburg eine Kontrolle des am 9. März 2010 gestoppten Gefahrguttransports stattgefunden?

Die mithilfe des Gefahrgutinformationssystems (GEGIS) durchgeführte Plausibilitätsprüfung durch Beamte der Wasserschutzpolizei (WSP) Hamburg hinterließ keine Fragen oder Unklarheiten in Bezug auf gefahrgutrechtliche Vorschriften und begründete somit keinen Anlass, eine Kontrolle vor Ort durch die WSP Hamburg durchzuführen. Mit Hilfe des GEGIS werden aufgrund rechtlich vorgeschriebener Meldeverpflichtungen alle gefährlichen Güter erfasst, die über den Hamburger Hafen importiert, exportiert oder im Transit befördert werden.

Wenn ja, durch wen und in welcher Form?

b) Wurde der Container vor Ort kontrolliert? Mit welchen Behörden hatte der Transport in Hamburg Kontakt?

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 2. a).

3.

a) Wird bei diesem oder vergleichbaren Zwischenfällen dem Speditionsunternehmen die Zulassung für derartige Transporte entzogen beziehungsweise wird die Genehmigung weiterer Transporte durch das Unternehmen versagt?

Ein Widerruf der Genehmigung ist unter anderem dann möglich, wenn gegen die Vorschriften des Atomgesetzes oder der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung erheblich oder wiederholt verstoßen wird (§ 17 Absatz 2 AtG) oder wenn dies wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit erforderlich ist und nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann (§ 17 Absatz 4 AtG).

- b) Wer kann die Genehmigung versagen beziehungsweise entziehen? Die jeweilige Genehmigungsbehörde.
 - 4. Wie viele Transporte von Kernbrennstoffen und genehmigungspflichtige Transporte sonstiger radioaktiver Stoffe (im Sinne des Atomrechts) fanden im Jahr 2009 auf Hamburger Gebiet insgesamt beziehungsweise bei einer Umladung nur im Hafengebiet statt (Anzahl bitte möglichst detailliert und nach Kategorien getrennt)?

Siehe Drs. 19/3011, 19/3835, 19/4232, 19/4535 und 19/5356.

5. Wie hoch ist bei den in Frage 4. genannten Transporten der derzeitige Anteil der Stichproben in absoluten und relativen Zahlen, der seitens der Hamburger Behörden beziehungsweise der Polizei vor Ort tatsächlich kontrolliert wird?

Siehe Drs. 19/3011.

Hinsichtlich gefahrgutrechtlicher Vorschriften wurden durch die Polizei Hamburg im Jahre 2009 insgesamt 68 Kontrollen im Bereich der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) durchgeführt. Bei diesen Kontrollen wird nicht zwischen Kernbrennstoffen, genehmigungs- und/oder meldepflichtigen und nicht melde- oder genehmigungspflichtigen sonstigen radioaktiven Stoffen unterschieden.

6. In welche "Gefährlichkeits-Stufen" werden Transporte sonstiger radioaktiver Stoffe (im Sinne des Atomrechts) und Gefahrguttransporte eingeteilt?

Das Atom- und Gefahrgutrecht kennt den Begriff der "Gefährlichkeitsstufe" nicht.

Radioaktive Stoffe wurden von der International Atomic Energy Agency (IAEA) im Hinblick auf ihr Risikopotenzial beim Transport klassifiziert. Diese Klassifizierung ist die Grundlage für die nationalen und internationalen Beförderungsvorschriften. Danach werden zum Beispiel die Anforderungen an die Transportbehälter festgelegt. Für alle Gefahrguttransporte einschließlich der radioaktiven Stoffe gibt es eine internationale Klassifizierung durch die Vereinten Nationen, die UN-Nummern, mit der die Stoffeigenschaften und Gefährdungspotenziale der Transporte in Kurzform charakterisiert werden.

Danach sind radioaktive Stoffe im Gefahrgutbeförderungsrecht der Klasse 7 zugewiesen. Grundsätzlich werden im Gefahrgutbeförderungsrecht radioaktive Stoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit einer Versandstückkategorie (I-Weiß, II-Gelb, III-Gelb) zugeordnet, wobei die Gefährlichkeit von I-Weiß über II-Gelb bis III-Gelb zunimmt. Grundlage zur Beurteilung der Gefährlichkeit sind im Gefahrgutbeförderungsrecht sowohl die Transportkennzahl als auch die Dosisleistung an jedem Punkt der Außenfläche des Versandstückes.

Andere gefährliche Güter werden ebenfalls Gefahrgutklassen zugeordnet, wobei die numerische Reihenfolge der Klassen (Klasse 1 bis 9) und deren Unterklassen nicht dem Gefahrengrad entsprechen. Innerhalb einiger Klassen kann die Gefährlichkeit aus der Art der vorgeschriebenen Verpackung (Verpackungsgruppen I, II, III) abgeleitet werden. Hierbei sind Gefahrgüter der Verpackungsgruppe I als die gefährlichsten anzusehen. Ausgenommen sind von dieser Regel Gefahrgüter der Klassen 1, 2, 5.2, 6.2, 7. Hier sind spezielle Verpackungsanforderungen aufgrund der Stoffe festgelegt worden.

7.

a) Wie viele Transporte mit nicht radioaktivem Gefahrgut, aber einer ähnlichen "Gefährlichkeits-Stufe" gehen darüber hinaus über Hamburger Gebiet?

Ein Vergleich der Gefährlichkeit von radioaktiven und nicht radioaktiven Gefahrgütern ist generell nicht möglich. Insofern lassen sich radioaktive Gefahrgüter mit einer ähnlichen Gefährlichkeitsstufe wie nicht radioaktive Gefahrgüter nicht bestimmen.

b) Wie hoch ist der derzeitige Anteil der Stichproben in absoluten und relativen Zahlen bei dieser Kategorie?

Entfällt.